

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die Aufwendungen der Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit
in den Kommunen des Landkreises Hildesheim
(Förderrichtlinie Aufwendungen Ehrenamtlicher in der Flüchtlingsarbeit)

Präambel

Die Integration von Flüchtlingen, aber auch von anderen Neuzugewanderten ist eine Aufgabe, die langfristig für die Gesellschaft in vieler Hinsicht von Wichtigkeit ist.

Der Arbeit der Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe in den Kommunen kommt dabei eine entscheidende Rolle zu.

Sie übernehmen ergänzend zur Arbeit der hauptamtlich tätigen kommunalen und regionalen Integrationshelfer*innen eine bedeutende Aufgabe.

Sie können begleiten, mit und über die hauptamtlichen Integrationshelfer*innen Hilfen koordinieren und wichtige Akteure im örtlichen Netzwerk sein, das den Neubürgern hilft, sobald als möglich ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

Die in den letzten Jahren geschaffenen Strukturen von kommunalen und regionalen Integrationshelfer*innen und Ehrenamtlichen haben sich als effektiv erwiesen. Um dafür weiterhin die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der kommunalen Integrationshelfer*innen“ beschlossen.

Der Landkreis Hildesheim unterstützt die Arbeit der Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe und der kommunalen und regionalen Integrationshelfer*innen durch die Koordinierungsstelle Integration und Demokratie und finanziell mit dieser Richtlinie.

Diese Richtlinie gilt nicht für die Stadt Hildesheim, da im Finanzvertrag die Heranziehung zu den Aufgaben nach dem AsylbLG geregelt ist, die auch die Betreuung der Flüchtlinge durch haupt- und nebenamtliche Unterstützer*innen beinhaltet.

§ 1 Zuwendungszweck

- 1) Der Landkreis Hildesheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Erstattung von Aufwendungen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit. Von den kreisangehörigen Gemeinden sind hierfür vorrangig Fördermittel aus den Förderlinien des Bundes und des Landes zu beantragen.
- 2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die den kreisangehörigen Kommunen entstehenden Aufwendungen der in der Flüchtlingshilfe tätigen Ehrenamtlichen sowie die Kosten für Dankeveranstaltungen für die in der Flüchtlingshilfe tätigen Ehrenamtlichen und gemeinsame Veranstaltungen wie Begegnungscafés u. ä. Treffen der Ehrenamtlichen mit den Flüchtlingen.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kommunen des Landkreises Hildesheim ohne die Stadt Hildesheim.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 1) Die Kommunen beantragen die Zuwendung bis zum 31.1. des Förderzeitraumes (1.1.-31.12. d. Jahres). Für das Förderjahr 2020 gilt der 31.10.2020.
- 2) Das maximale Budget der Kommune für die Anträge zu Ziff.4.1. errechnet sich im Rahmen des vom Kreistag beschlossenen Haushaltsansatzes; dabei wird als Verteilschlüssel „Fallzahl“ der Mittelwert „Anzahl der in der jeweiligen Kommune untergebrachten Flüchtlinge AsylbLG / SGB II am 01.01. und 30.06. des Vorjahres“ zugrunde gelegt.
- 3) Für das Förderjahr 2020 wird ein anteiliger Betrag zur Verfügung gestellt.

§ 5 Zuwendungsbetrag, Zahlungsbedingungen, Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung; Verwendungsnachweis

- 1) Auf Antrag erhält der Zuwendungsempfänger vom Zuwendungsgeber ab dem Haushaltsjahr 2020 unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung den nach § 4 zu ermittelnden Zuwendungsbetrag.
- 2) Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag gewährt. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Hildesheim.
- 3) Der Antrag ist dem Landkreis Hildesheim bis zum 31.01. des Förderzeitraumes schriftlich einzureichen. Als Förderzeitraum gilt das jeweilige Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).
- 4) Die Kommunen haben über die Verwendung der Zuwendung einen Nachweis (inhaltliche Sachbericht nach Vorgabe des Landkreises und zahlenmäßiger Nachweis ohne Vorlage von Belegen) zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist dem Landkreis Hildesheim bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Außerdem kann eine mündliche Berichterstattung (anhand qualifizierter Interviews) durch die Koordinierungsstelle Integration und Demokratie gefordert werden.
- 5) Die Kommunen sind verpflichtet, die Zuwendung ganz oder anteilig an den Landkreis Hildesheim zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 16.10.2020 in Kraft.